

Anlagen TOP 3

Planungs-, Umwelt- und
Verkehrsausschuss

08.12.2014

Willi Keimes

52525 Heinsberg-Straeten, den 30.09.2014

Waldhufenstr. 67, Tel. 02452/5421

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Apfelstr. 60

52525 Heinsberg



34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

hier: Widerspruch/Einwendung gegen den beabsichtigten Ausschluss von bisher als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellten und als solche genutzten landwirtschaftlichen Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der heute im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgestellten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird u.a. der Ausschluss der südwestlichen Teilfläche meines Grundstücks Gemarkung Randerath, Flur 37, Flurstück 1, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt ist und als solche auch tatsächlich seit Jahren genutzt wird, für die künftige Nutzung als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angestrebt.

Gegen diese angestrebte Änderung der Darstellung wird hiermit Widerspruch eingelegt/wird Einwendung erhoben.

Begründung:

Auf der eingangs genannten Teilfläche ist seit 1998 eine Windkraftanlage in Betrieb. Gegen diese Anlage wurden bisher keinerlei Beschwerden wegen Beeinträchtigung z.B. durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf vorgebracht.

In absehbarer Zeit ist vorgesehen, die bisherige Windenergieanlage im Rahmen einer „Repowering-Maßnahme“ durch eine größere und in Bezug auf Geräuschemissionen wesentlich verbesserte Anlage im bisherigen Standortbereich zu ersetzen. Die angestrebte Darstellung in der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes würde diese Maßnahme verhindern und der in der Bekanntmachung genannten Förderung von erneuerbaren Energien entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Keimes', written in a cursive style.

Ehel. Hans-Josef und Marlene Küppers

52525 Heinsberg, den 30.09.2014

Scheifendahl 6, Tel. 02452/5968

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg



34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

hier: Widerspruch/Einwendung gegen den beabsichtigten Ausschluss von bisher als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellten und als solche genutzten landwirtschaftlichen Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der heute im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgestellten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird u.a. der Ausschluss der südwestlichen Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Randerath, Flur 37, Flurstück 1, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt ist und als solche auch tatsächlich genutzt wird, für die künftige Nutzung als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angestrebt.

Gegen diese angestrebte Änderung der Darstellung wird hiermit Widerspruch/wird Einwendung erhoben.

Begründung:

Auf der eingangs genannten Teilfläche betreiben wir seit 1998 eine Windenergieanlage. Gegen diese Anlage wurden bisher keinerlei Beschwerden wegen Beeinträchtigung z.B. durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf vorgebracht.

In absehbarer Zeit ist vorgesehen, die bisherige Windenergieanlage im Rahmen einer „Repowering-Maßnahme“ durch eine größere und in Bezug auf Geräuschemissionen wesentlich verbesserte Anlage im bisherigen Standortbereich zu ersetzen. Die angestrebte Darstellung in der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes würde diese Maßnahme verhindern und der in der Bekanntmachung genannten Förderung von erneuerbaren Energien entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

*H.-J. Küppers
M. Küppers*

Niederschrift

über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ am 30. September 2014 im großen Sitzungssaal des Rathauses Heinsberg.

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.05 Uhr

Seitens der Stadt Heinsberg waren anwesend:

- Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber
- Stadtrechtsrat Jäger
- Stadtamtmann Palmen
- Techn. Angestellter van Vliet
- Rechtspraktikantin Heuter
- Stadtinspektor Mevissen als Schriftführer

Seitens des Planungsbüros Ökoplan, Essen war anwesend:

- Frau Dipl.-Biol. Dipl.-Ing. Bredemann

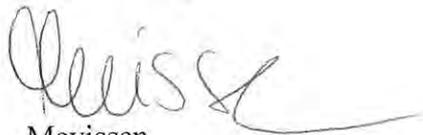
Zu der Versammlung, auf die durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Heinsberger Zeitung und Heinsberger Nachrichten am 06. September 2014 sowie auf der Webseite der Stadt Heinsberg hingewiesen wurde, haben sich 36 Bürger eingefunden.

Leitender Stadtrechtsdirektor Schönleber begrüßte die Anwesenden und erläuterte Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung. Er stellte fest, dass der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 01. September 2014 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beschlossen habe.

Den erschienenen Bürgern wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planung gegeben und der Ablauf des Bauleitplanverfahrens dargelegt. Sodann wurde die Planung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ durch die Mitarbeiterin des Planungsbüros Ökoplan, Frau Dipl.-Biol. Dipl.-Ing. Bredemann, näher erläutert.

Danach stellten die Bürger Fragen, die dem Verständnis der Planung dienten. Es fand ein reger Meinungsaustausch statt.

Im Rahmen dieses Meinungsaustausches bemängelte ein Bürger aus Geilenkirchen, dass die Uhrzeit für die Durchführung der Bürgerversammlung mit 17:00 Uhr zu früh angesetzt sei und damit eine Vielzahl von Bürgern den Termin nicht wahrnehmen könnten. Darüber hinaus sei auf der „Homepage“ der Stadt Heinsberg, der ersten Seite eines Webauftrittes, kein Hinweis auf die Bürgerversammlung zu finden gewesen. Letztlich sei auch in der lokalen Tageszeitung kein Hinweis unter der Rubrik „Veranstaltungen“ erfolgt.



Mevissen

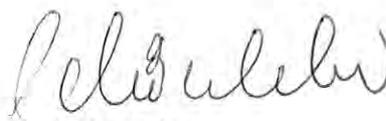
Schriftführer

Gesehen:



Palmes

Stadtamtman



Schönleber

Ltd. Stadtrechtsdirektor

Evonik Industries AG 45764 Marl

Stadt Heinsberg
Herrn Mevissen
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg



11. September 2014

Christian
Hinsdorf
BU Site Services
Logistik Ruhr Nord
Fernleitungsbetrieb
Paul-Baumann-Straße 1
45764 Marl
Telefon +49 2365 49-2351
Telefax +49 2365 49-4177
christian.hinsdorf@evonik.com

BBW 2303-0

Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Ihr Zeichen: 60/61 – 20 – 01 vom 02.09.2014

Sehr geehrter Herr Mevissen,

wir antworten als Rechtsnachfolger der Infracor GmbH.

Seitens des Leitungseigentümers ARG mbH & Co. KG sind wir, die
Evonik Industries AG, mit der Betriebsführung der o. g. Leitung
beauftragt.

Im Zuge dieser Beauftragung nehmen wir zu den o. g. Verfahren
wie folgt Stellung:

Von folgenden Teilflächen der Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen wird der Verlauf der o. g. Fernleitung und
deren 10 m breiter Schutzstreifen betroffen sein:

- Teilfläche 1
- Teilfläche 2
- Teilfläche 4

Wir bitten um eine nachrichtliche Erwähnung der Leitung und des
Schutzstreifens im Textteil der 34. FNP Änderung.

Evonik Industries AG
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Dr. Werner Müller, Vorsitzender
Vorstand
Dr. Klaus Engel, Vorsitzender
Christian Kullmann,
Thomas Wessel,
Patrik Wohlhauser,
Ute Wolf

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19474

Bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen sind uns in vergleichbaren Fällen durch TÜV-Gutachten Mindestabstände vorgegeben worden, die auch auf Ihre Planung Anwendung finden.

Es ist demnach sicherzustellen, dass der Rotorkreis einer Windkraftanlage nicht in den 10 m breiten Schutzstreifen der Fernleitung ragt, unabhängig von der Höhe der Rotornabe.

Die Durchführung der Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- bzw. -überführung sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Leitungsschutzstreifens von uns schriftlich zu genehmigen.

Deshalb bitten wir die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG“ als Bestandteil unserer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und ggf. weiteren Verfahren wie z. B. Baugenehmigungen.

Zusätzlich bitten wir an dem FNP Änderungsverfahren auch die Bezirksregierung Köln Dez. 54, Herrn Anders, als Fernleitungsaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Dieses Schreiben gilt nicht als Bauerlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Industries AG

i.A. Juhn

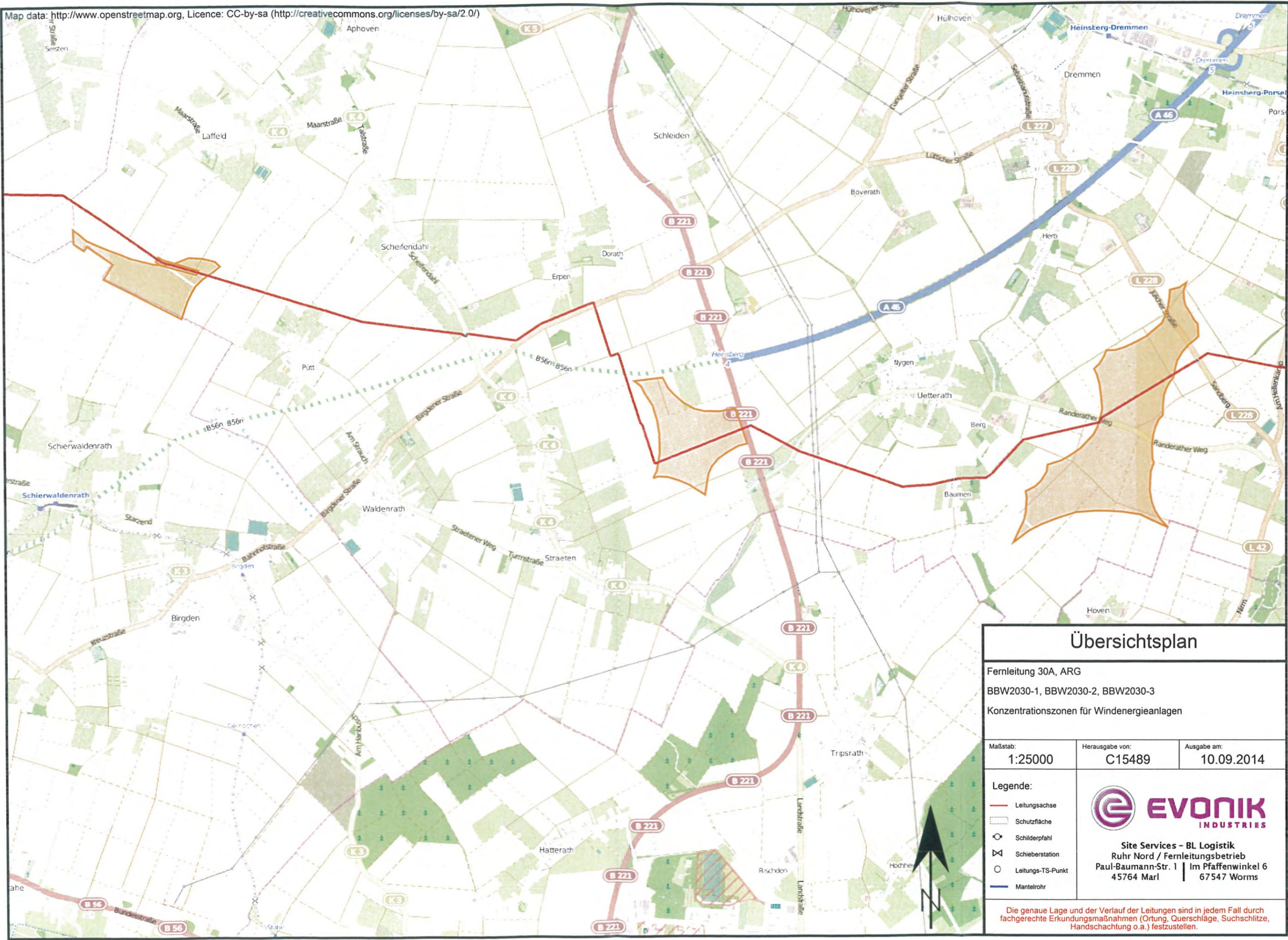
Droste
Fernleitungsbetrieb

i.A. C. Hinder

Hinsdorf
Fernleitungsbetrieb

Anlagen

1 Übersichtsplan A3, M 1:25000
Schutzanweisung
Freistellungsvermerk



Übersichtsplan

Fernleitung 30A, ARG
 BBW2030-1, BBW2030-2, BBW2030-3
 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Maßstab:	Herausgabe von:	Ausgabe am:
1:25000	C15489	10.09.2014

Legende:

- Leitungsachse
- Schutzfläche
- Schilderpfahl
- Schieberstation
- Leitungs-TS-Punkt
- Manteirohr



Site Services - BL Logistik
 Ruhr Nord / Fernleitungsbetrieb
 Paul-Baumann-Str. 1 | Im Pfaffenwinkel 6
 45764 Marl | 67547 Worms

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Industries AG, Logistik Ruhr Nord Fernleitungsbetrieb betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Industries AG
Site Services – Logistik Ruhr Nord
Fernleitungsbetrieb



Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG

Stand: Juli 2013

Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	9
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Fernleitungsbetrieb der Evonik Industries AG (Fernleitungsbetrieb) betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Bayer MaterialScience AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylenpipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Industries AG
Infracor GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Deutschland GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Fernleitungsbetrieb erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per **E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com**

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitung“

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen, wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Fernleitungsbetrieb eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Fernleitungsbetrieb einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Fernleitungsbetrieb der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Fernleitungsbetriebes nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Industries AG z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/ -anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/Fremdanlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Fernleitungsbetrieb erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Standort spezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabebescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Fernleitungsbetrieb die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen, kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb und ggf. mit besonderen Sicher-

heitsmaßnahmen (z. B. anlegen einer Baustraße, auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Fernleitungsbetrieb festgelegt. In der Regel kann der Schutzstreifen, nach Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb, mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei ausdrücklich, wegen des hohen Bodendruckes, ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m aus der Rohrleitungssachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5m, die freitragenden Kabellängen 2m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Fernleitungsbetriebes zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen

etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Fernleitungsbetrieb detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist, zur Überwachung des Vortriebes, am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube herzustellen mit einer Tiefe > 1m unter Rohrleitungssohle.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2m vor der Fernleitungsanlage bis > 1m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Fernleitungsbetriebes. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit beträgt 30 mm/s.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Fernleitungsbetrieb Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen, zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Fernleitungsbetrieb zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Fernleitungsbetrieb erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze, sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung, sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstige Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln, ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3m bis 0,6m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200kg und im Abstand > 0,6m von ca. 400kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Fernleitungsbetrieb, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung vor, die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen, ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Fernleitungsbetrieb sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Fernleitungsbetrieb zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erden (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Fernleitungsbetriebes anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Fernleitungsbetrieb sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hier-

durch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Fernleitungsbetrieb unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

Evonik Industries AG, Fernleitungsbetrieb

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG (Stand Juli 2013) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.:

BBW 2303-0
Fg 30A_610_332-hf-b

.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel/Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen
an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-
Württemberg, Rheinland-Pfalz und
Hessen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80



Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

BHF 130
Logistik Ruhr Nord
Fernleitungsbetrieb

Ausgabe 01
gültig ab 01.07.2013

Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:
Rohrfernleitung-Nr.:	DN	PN	Förderprodukt:

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

- 1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt:** Ja / Nein
- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Industries AG – Fernleitungsbetrieb (Fernleitungsbetrieb) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.7 Andere | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- 2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** Ja / Nein
- | | | |
|---|--|---|
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung | Aushub: <input type="checkbox"/> Handförderung | <input type="checkbox"/> Maschinenförderung |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | <input type="checkbox"/> < 0,3m | <input type="checkbox"/> <m |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | <input type="checkbox"/> Stahlplatten/Baggermatten | <input checked="" type="checkbox"/> Baustraße |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | <input type="checkbox"/> Feuererlaubnis | <input type="checkbox"/> Befahrerlaubnis |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: <input type="checkbox"/> Arbeitserlaubnis | | |

- 3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** Ja / Nein
- | | | | |
|---|--|--|--------------------------|
| 3.1 Arbeitsbeginn <input type="checkbox"/> unter Aufsicht | <input type="checkbox"/> in Abstimmung mit dem Fernleitungsbetrieb | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Fernleitungsbetriebes | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät <input type="checkbox"/> vor Arbeitsbeginn | <input type="checkbox"/> ständig | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.): | <input type="checkbox"/> flammenhemmende Arbeitskleidung | <input type="checkbox"/> Sicherheitsgeschirr | <input type="checkbox"/> |
| 3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) | <input type="checkbox"/> Pulverlöscher | <input type="checkbox"/> CO2-Löscher | <input type="checkbox"/> |

- 4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** Ja / Nein
- | | | | | |
|--|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | <input type="checkbox"/> Ausführenden (Übersendung an Fernleitungsbetrieb) | <input type="checkbox"/> Fernleitungsbetrieb | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Fernleitungsbetrieb | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- 5) Anlagen:** Ja / Nein
- | | | | |
|---|--|--------------------------|--------------------------|
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG | <input type="checkbox"/> liegt bereits vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.3 Planunterlagen <input type="checkbox"/> Lageplan | <input type="checkbox"/> Querprofil | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Industries AG – Fernleitungsbetrieb | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

6) Sonstiges:

.....

.....

.....

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG“. Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Fernleitungsbetrieb behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom bis				
Fernleitungsbetrieb		Veranlasser (extern):		Ausführende Firma: Adresse:
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, <input type="checkbox"/> Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, <input type="checkbox"/> Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.:

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Industries AG - Fernleitungsbetrieb, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst des Evonik Industries AG - Fernleitungsbetriebes, Tel. 02365/49-5378 informieren.

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Industries AG - Fernleitungsbetrieb (Fernleitungsbetrieb) betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.

Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit

Der ausstellende Fernleitungsbetrieb, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Fernleitungsbetriebes und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Fernleitungsbetrieb kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung

- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Fernleitungsbetrieb. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Fernleitungsbetrieb ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Fernleitungsbetrieb ist zu verständigen.

**Landesbetrieb**De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0

Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba

Girozentrale

Kto: 4 005 617

Blz: 300 500 00

Stadt Heinsberg
–Bauverwaltungs- und Planungsamt-
Postfach 1220
52516 Heinsberg



Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 19.9.2014
Gesch.-Z.: 31.130/5929/2014

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Ihr Schreiben vom 02.09.2014, Zeichen: 60/61-20-01

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mevissen!

Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)

Zur o. g. Aufstellung wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Techni-

schen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Heinsberg:

2 / S

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243)

Im Vorgriff auf den später folgenden Bebauungsplan weise ich schon jetzt darauf hin, dass aus ingenieurgeologischer Sicht vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Heinsberg
Planungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Datum: 19. September 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-469
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund



Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 02.09.2014 - Az. 60/61-20-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht erhalten Sie zu den 4 Konzentrationszonen folgende Hinweise:

Die Flächen liegen über mehreren auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Die Flächen liegen ferner über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Fiskus.

Außerdem liegen die Flächen über den Erlaubnisfeldern „Rheinland“ und „Saxon 2“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaber der Erlaubnis sind die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Dart Energy (Europe) Limited in Großbritannien.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

In diesen Bereichen sind Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende **RWE Power AG** und für konkrete Grundwasserdaten der **Erftverband** zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden, falls nicht schon geschehen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen aus den übrigen Bergbauberechtigungen ist nicht zu rechnen. Eine Beteiligung der Eigentümerinnen ist daher aus bergbehördlicher Sicht entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

(Peter Schneider)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Heinsberg
Bauverwaltungs- und Planungsamt
Postfach 12 20
52516 Heinsberg

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.09.2014
003845-14 DH-Mi

Frau Dr. Heinzelmann
Tel 02234 9854-525
Fax 0221 8284-1993
cornelia.mieves@lvr.de

Heinsberg, 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das LVR-Amt für Denkmalpflege gerne Stellung. Zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind Flächen vorgesehen, die teilweise in der Nähe bereits bestehender Windenergieanlagen liegen. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung sind an diesen Flächen – wie in dem vorliegenden Umweltbericht dargelegt – voraussichtlich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Teilfläche 4 liegt jedoch in noch weitgehend unberührter flacher Landschaft, weshalb eine visuelle Beeinträchtigung der umliegenden Baudenkmäler nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Höhe der aktuell entstehenden Windenergieanlagen von in der Regel bis zu 200 m Gesamthöhe ist von einer sehr weiten räumlichen Wirkung solcher Anlagen auszugehen. Um die Auswirkung angemessen beurteilen zu können, wird daher um folgende Ergänzungen des Umweltberichts gebeten:

Einerseits eine Kartierung der raumprägenden Baudenkmäler wie Pfarrkirchen, alleinstehende Hofanlagen, Herrenhäuser, Windmühlen etc. in einem Radius von bis zu 5 km Entfernung von den vorgesehenen Konzentrationszonen. Kleinere Denkmäler wie Wegekreuze oder auch Wohnhäuser in Siedlungsbereichen sind hierbei aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung zu vernachlässigen. Zu berücksichtigen sind hierbei Baudenkmäler in den Gemeinden Heinsberg, Waldfeucht, Gangelt, Geilenkirchen und Hückelhoven.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Zudem wird um Visualisierungen der Ansichten dieser raumprägenden Baudenkmäler gebeten, mit Blick von Wegen und Straßen über die vorgesehenen Konzentrationszonen hinweg in Richtung der Baudenkmäler, jeweils mit Darstellung der geplanten Anlagen in realistischem Maßstab.

Erst auf dieser Grundlage wird eine angemessene Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der vorgesehenen Windenergieanlagen auf die umgebenden Kulturgüter zweifelsfrei möglich sein.

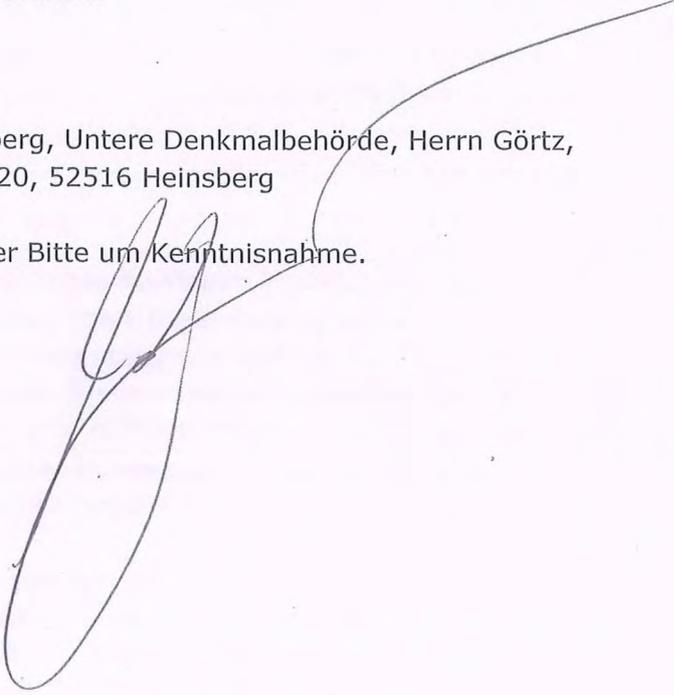
Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Andreas Stürmer

Abdruck an:

Stadt Heinsberg, Untere Denkmalbehörde, Herrn Görtz,
Postfach 12 20, 52516 Heinsberg

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.





Gemeinde Gangelt

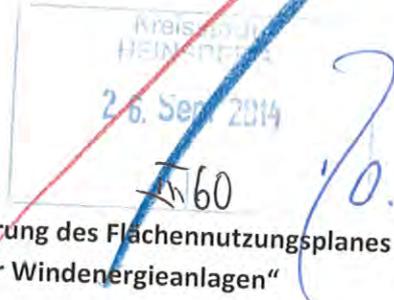
DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Gangelt * Postfach 1120 * 52532 Gangelt

An die
Stadt Heinsberg
Apfelstr. 60

52525 Heinsberg



Auskunft erteilt:
Amt:
Zimmer-Nr.
Tel.:
Fax-Nr.:
E-Mail:
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:

Willibert Mevißen
Bau- und Planungsamt
216
(0 24 54) 588-125
(0 24 54) 2852
willibert.mevissen@gangelt.de

24.09.2014

**Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg
„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 i.V.m. §3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den Planunterlagen ist nicht zweifelfrei zu erkennen, dass die Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden in der Gemeinde Gangelt nicht nachteilig von der Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 3 betroffen sind. Daher werden meinerseits Bedenken angemeldet. Besonders die Lärmuntersuchungen und der Schattenwurf sollte an verschiedenen Bezugspunkten der Ortsteile Langbroich, Schierwaldenrath und Birgden, jeweils an den ihrer Planung nächstgelegenen Orten begutachtet werden. Weiterhin ist der Aufstellungsbeschluss für ein weiteres Baugebiet in Schierwaldenrath, Hinter der Kirche (s. Anlage 1) gefasst worden, welcher nicht berücksichtigt wurde.

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszonen keine schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung der Gemeinde Gangelt entstehen.

Im Rahmen der Offenlage werden wir uns intensiv mit der Planung beschäftigen und eine ausführliche Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


Willibert Mevißen
Hausadresse: Burgstraße 10, 52538 Gangelt

Bankverbindungen:

Bank
Postbank
Kreissparkasse Gangelt
Raiffeisenbank Heinsberg
Raiffeisenbank Heinsberg

IBAN
DE60 3701 0050 0024 3085 00
DE08 3125 1220 0003 0001 55
DE28 3706 9412 0501 9260 19
DE39 3706 9412 2900 6130 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.15 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

E 293531 m

N 5657756 m

Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelt
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -
Erstellt meier420, 25.09.2014, Maßstab 1 : 5.000



N 5655840 m

E 292266 m

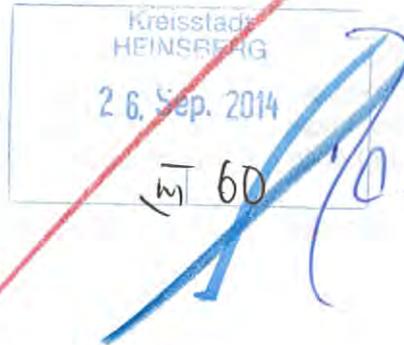


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

Stadt Heinsberg
Postfach 1220
52516 Heinsberg



Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel

Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4.4/FNP 34
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.09.2014

34. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ Ihr Schreiben vom 02.9.2014, Az. 60/61-20-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der Bundesstraße 221 im Abschnitt 11, der geplanten Bundesstraße 56n mit der Anschlussstelle BAB 46 sowie der Landesstraße 228 im Abschnitt 10 betroffen, die in diesen Bereichen als freie Strecken festgesetzt sind.

Die gesetzlichen Anbauverbots- und -beschränkungszone zu den Bundesstraßen gem. § 9 FStrG sind zwingend einzuhalten und im Flächennutzungsplan darzustellen.

Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Insofern ist die unmittelbare Erschließung zur B221 ausgeschlossen.

Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901-3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

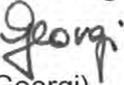
Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.

Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georgi)

Stadt Heinsberg
Postfach 12 20
52516 Heinsberg



Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen	60/61 - 20 - 01
Ihre Nachricht	02.09.2014
Unsere Zeichen	PEO-LN KU f-25345
Telefon	+49-221-480 - 22021
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	Corinna.Kutscher@rwe.com

Köln, 26.09.2014

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4902 in verschiedenen Teilen der Plangebiete, wie in den Anlagen "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Diese Teile der Plangebiete sind daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft

i.A.

(f-25345_1_PEO-L_GS)

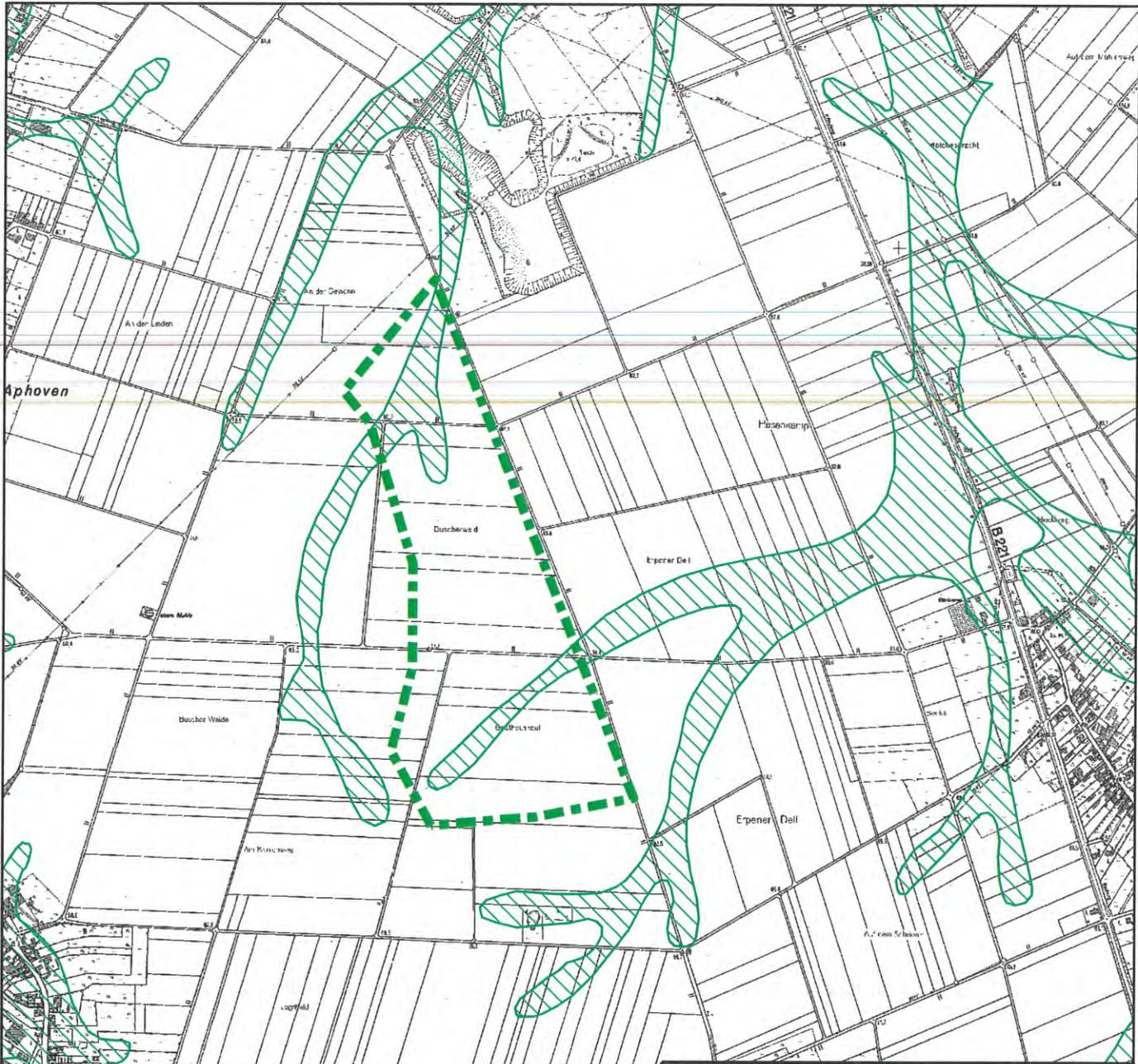
i.A.

Anlagen

RWE Power
Aktiengesellschaft
Stüttgenweg 2
50935 Köln
T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com
Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Antonius Voß
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft: Essen
und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code):
COBADEFF370

UST-IdNr.: DE 8112 23 345
St-Nr.: 112/5717/1032



Heinsberg

-  34.Änd. des FNP
Potentialfläche 3
-  humose Böden

Maßstab 1:12.500 *76*

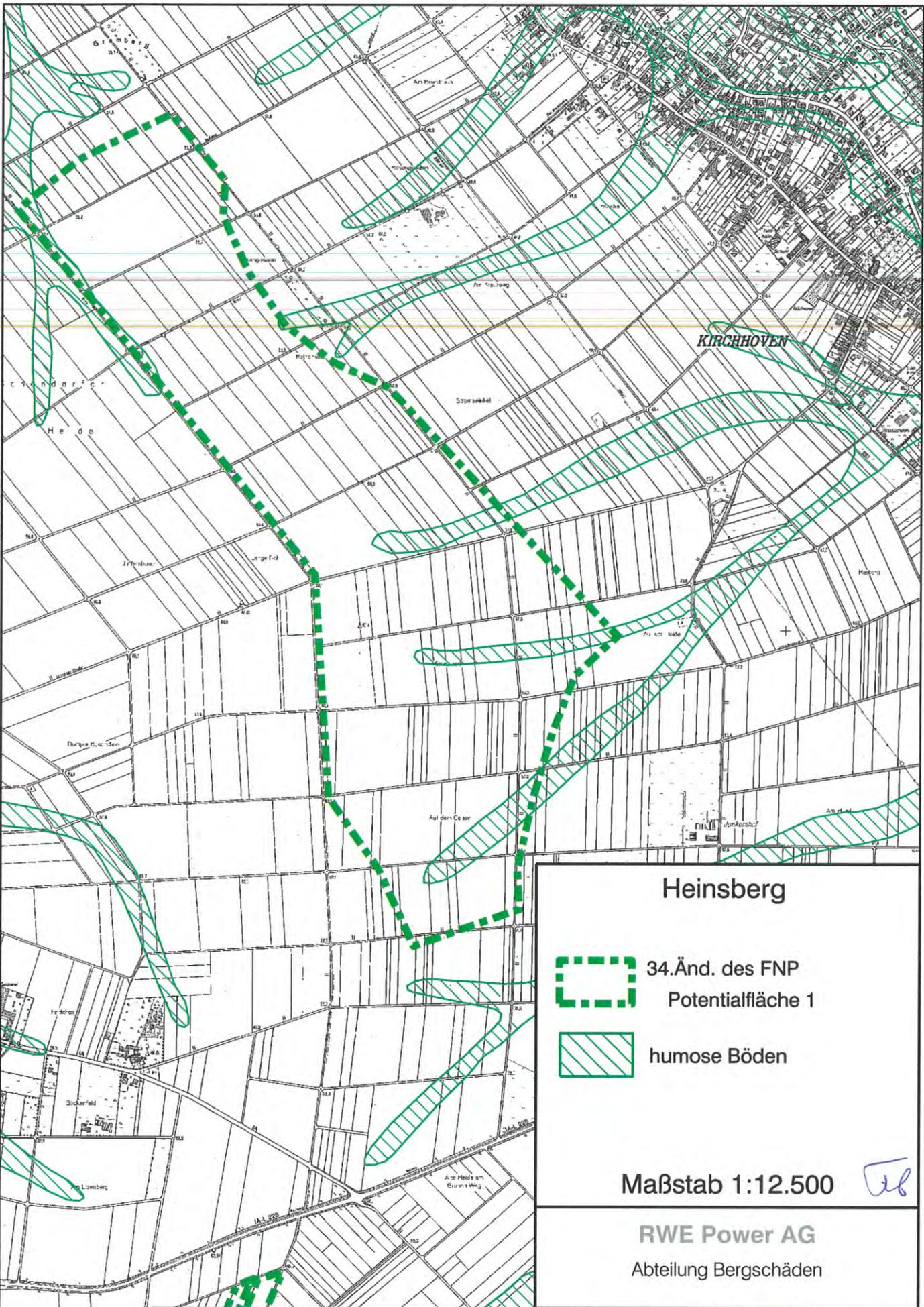
RWE Power AG
Abteilung Bergschäden

Köln, den *17.09.14*

----- Markscheider

Anlage zum Schreiben vom

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Heinsberg



34.Änd. des FNP
Potentialfläche 1



humose Böden

Maßstab 1:12.500

Handwritten initials

RWE Power AG

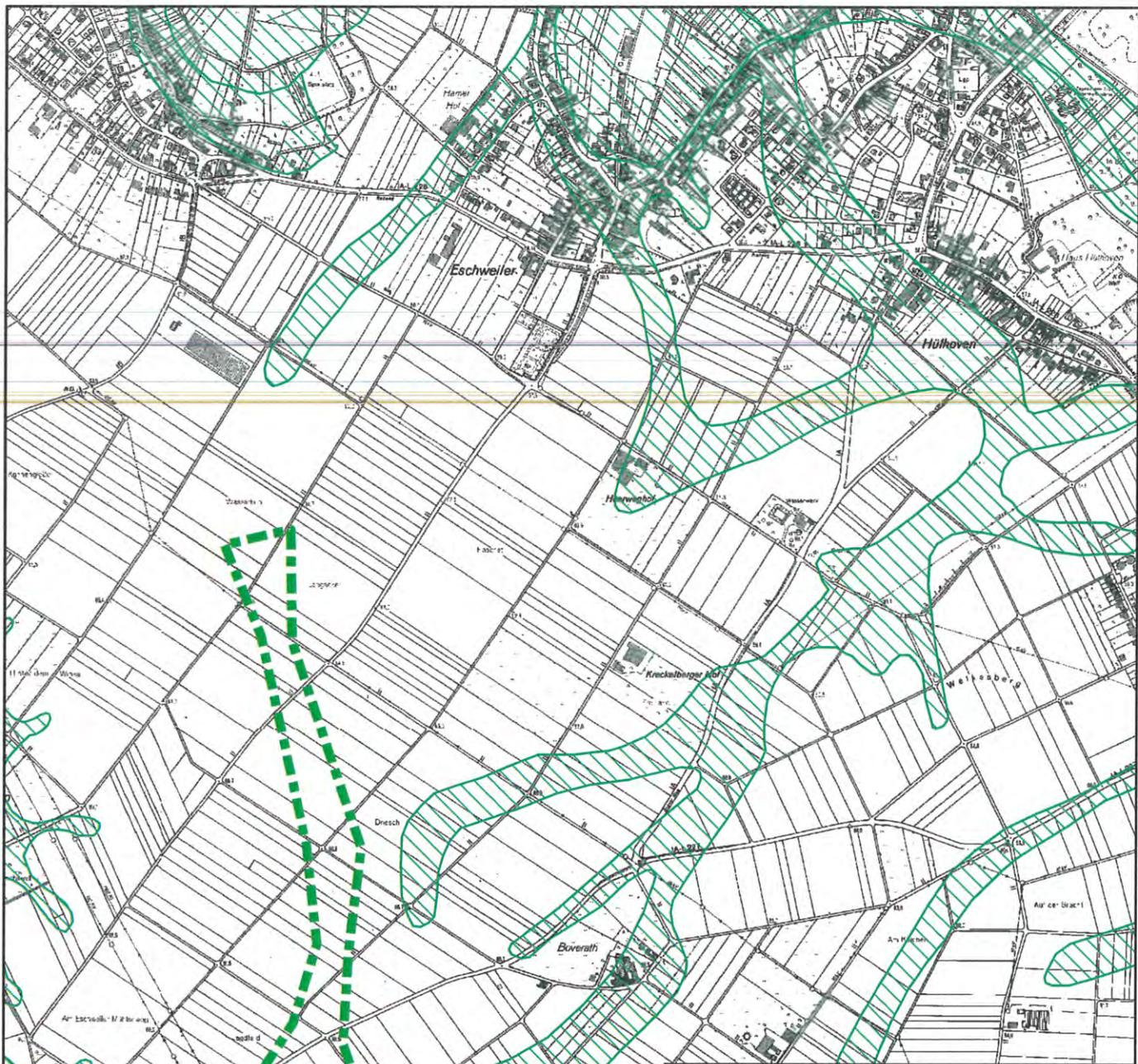
Abteilung Bergschäden

Köln, den 17.09.19

.....
Marscheider

Anlage zum Schreiben vom

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Heinsberg

-  34.Änd. des FNP
Potentialfläche 4
-  humose Böden

Maßstab 1:12.500 *Je*

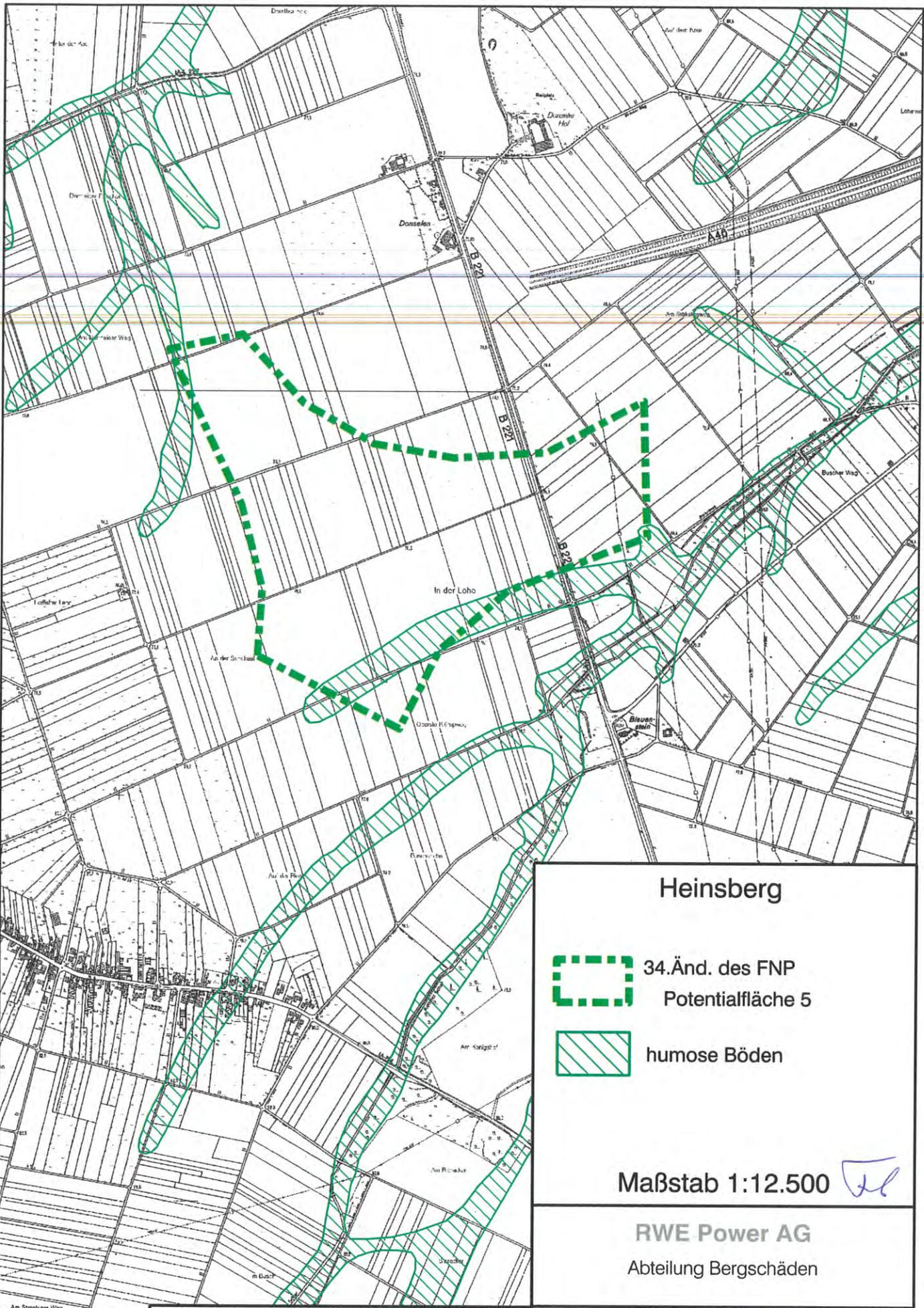
RWE Power AG
Abteilung Bergschäden

Köln, den *17.09.14*

----- Markscheider

Anlage zum Schreiben vom

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Heinsberg

-  34.Änd. des FNP
Potentialfläche 5
-  humose Böden

Maßstab 1:12.500 

RWE Power AG
Abteilung Bergschäden

Köln, den 17.09.14

Marscheider

Anlage zum Schreiben vom

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Heinsberg



34.Änd. des FNP
Potentialfläche 7



humose Böden

Maßstab 1:12.500

Handwritten signature

RWE Power AG

Abteilung Bergschäden

Köln, den 17.09.14

Marscheider

Anlage zum Schreiben vom

17-SEP-2014 c:\template\start.dgn

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG
 © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG
 Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Heinsberg
Postfach 1220
52516 Heinsberg



Datum: 23. September 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
33 52230 (5226)

Auskunft erteilt:
Frau Rombey

yvonne.rombey@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: R 2050
Telefon: (0221) 147 - 4125
Fax: (0221) 147 - 4181

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63 Rich-
tungurtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.09.2014
Ihr Zeichen 60/61-20-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Wie sowohl in der Potenzialstudie als auch der Begründung zur 34. Flächennutzungsplanänderung zutreffend ausgeführt, sind die sogenannten Unternehmensflurbereinigungen Kirchhoven und Gangelt II von den vorbezeichneten Planungen der Stadt Heinsberg betroffen.

Da die (vorzeitige) Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Kirchhoven frühestens in 2015 erlassen werden kann, wird die Nichtausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie im Bereich „Kirchhoven und Heinsberg“ (Potenzialfläche Nr. 1) begrüßt.

Denn erst mit dem in der Ausführungsanordnung genannten Stichtag tritt hier der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die Ausweisung der Teilflächen Nrn. 1 und 2 tangiert das Flurbereinigungsverfahren Gangelt II. Ein Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wiedergibt, wurde noch

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 23. September 2014

Seite 2 von 2

nicht aufgestellt. Die geplante Konzentrationszonenausweisung kann bei der Abfindungsgestaltung der jeweiligen Beteiligten daher noch Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner bei etwaigen Rückfragen zu den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sind:

Flurbereinigung Kirchhoven

Dezernent: Herr Kopka (-2832)

Projektleiter: Herr Winkler (-4138)

Flurbereinigung Gangelt II

Dezernent: Herr Meul (-3204)

Projektleiter: Herr Geers (-4053)

Mit freundlichen Grüßen

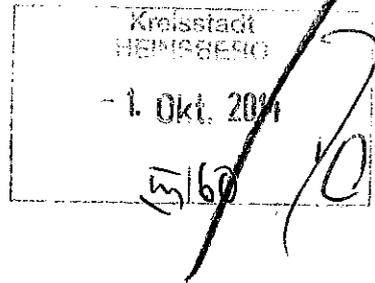
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, flowing line that starts with a vertical stroke and ends with a long, horizontal tail.

(Rombey)

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Heinsberg
Bauverwaltungs- und Planungsamt
Postfach 1220
52516 Heinsberg



Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 1337

Fax : 191337

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20140930_HG-S_FNP-A_34_WEA.docx

Viersen 30.09.2014

**Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg
„Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.09.2014; Az. 60/61 - 20 -1

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mevissen,

zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Öffentliche Belange der allgemeinen Landwirtschaft werden durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes – soweit derzeit von hier erkennbar – nicht wesentlich berührt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffsregelung werden die folgenden Anregungen vorgetragen:

Da die potentiellen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erst nach Kenntnis des Umfangs und der konkreten Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen ermittelt werden können, kann eine konkrete Eingriffsbilanzierung erst auf der Ebene der konkretisierenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Jedoch weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden sollten. Vielmehr bitten wir, insbesondere die folgenden agrarstrukturellen Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt Heinsberg.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Dies könnte z. B. durch die Aufwertung bereits vorhandener außerlandwirtschaftlicher Strukturen erreicht werden, z. B. Hecken- und Gehölzstreifen.

Um die vorgenannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu können, bitten wir um frühzeitige Beteiligung innerhalb der anstehenden Genehmigungsverfahren. Ergänzend weisen wir auf die Angebote der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (<http://www.rheinische-kulturlandschaft.de/>) hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hoffmann', written over the printed name.

Dr. Hoffmann
Dienststellenleiter



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Heinsberg
Postfach 12 20
52516 Heinsberg

nachrichtlich per Email:

BAIUDBw Bonn



Datum: 25.09.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.06 WKA Heinsberg /
14

bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann

Zimmer: Bo 3012

Telefon:

0211 475-5250

Telefax:

0211 475-3988

bettina.koestermann@

brd.nrw.de

Bauleitplanung;

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg
„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Ihr Bericht vom 02.09.2014 – 60/61-20-01 -

Gegen die Ausweisung der Teilflächen 1 – 4 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Heinsberg bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis zu 2.4 – Hinweise zum weiteren Verfahren - und 6.5 Flugsicherheit:

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Seite 2 von 2

Hinweis zu § 18a LuftVG:

Die Potentialflächen liegen im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Bauvorhaben können demnach von § 18 a LuftVG betroffen sein. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG ggfs. versagt werden (materielles Bauverbot).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rotter)

Bürgermeister der
Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Kreisstadt
HEINSBERG
- 1. Okt. 2014
5760

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

01.10.2014

**Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg, 34. Änderung
"Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1
i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Heinsberg, ~

Gemarkung --
Flur --
Flurstück --

Ihr Bericht vom 2. Sep. 2014, Az.: 60/61 – 20 – 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine
Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Änderung, wenn, wie in
den Antragsunterlagen beschrieben, eine Überschreitung der Richt- bzw. Höchstwerte für
Schall und Schattenwurf nicht zu erwarten sind und somit betriebsbedingt keine gesundheits-
gefährdenden Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE78 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Planung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber den ersten Entwürfen, die mir im Juli 2013 im Rahmen einer Anfrage nach § 34 des Landesplanungsgesetzes vorgelegt wurden, haben sich einige Änderungen ergeben. Diese Änderungen halte ich für sehr wesentlich. Insbesondere wurde die Zone bei Kirchhoven aufgegeben und eine seinerzeit als wenig geeignet befundene Zone südlich von Straeten und Waldenrath nunmehr als geeignet befunden. Dass dieser bislang wenig vorbelastete und noch unzerschnittene Bereich für Eingriffe in Natur und Landschaft sehr sensibel ist, war auch ein wesentlicher Grund, die entsprechende Variante der EK 3 in der Linienabstimmung zu verwerfen. In beiden Fällen ist maßgebend, dass dieser Planungsraum bislang unzerschnitten bzw. nicht erheblich vorbelastet ist. Auch wenn der Windenergie „substantiell“ Raum zu verschaffen ist, können andere Aspekte nicht vollkommen unbeachtet bleiben. So ist auch die Erhaltung von gering belasteten und unzerschnittenen Bördelandschaften ein hohes Gut, insbesondere im mit Windenergieanlagen dicht bebauten westlichen und südlichen Kreisgebiet mit seiner vergleichsweise hohen Siedlungsdichte.

Aus dem Blickwinkel des Artenschutzes ist anzumerken, dass die Gutachten von zwischenzeitlich überholten Erhaltungszuständen der Populationen einiger wichtiger Arten ausgehen. So wurden seitens des Landes NRW in diesem Sommer die Erhaltungszustände von Kiebitz und Wachtel von „günstig“ auf „ungünstig“, beim Rebhuhn sogar auf „schlecht“ abgestuft. Hintergrund ist offensichtlich der starke Rückgang dieser Arten der offenen Feldfluren in den vergangenen Jahren, der auch hierzulande registriert wird. Die in den Artenschutzgutachten enthaltenen Bewertungen über die Auswirkungen der Windenergie auf die Populationsentwicklung sind daher überholt und die Gutachten an den aktuellen Stand anzupassen. Dies müsste spätestens auf Ebene des Genehmigungsantrages nach Immissionsrecht erfolgen, sollte aber besser bereits jetzt im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgen.

Bereits jetzt haben die Fachgutachter die Notwendigkeit von sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), d. h. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion des Fortpflanzungserfolges für Arten der freien Feldflur als notwendig erachtet. Das bedeutet, dass ein Teil der bilanzierten Ausgleichsflächen speziell optimiert für diese Arten anzulegen wäre und die Flächen auch von diesen Arten angenommen werden müssten. So wären möglicherweise Ackerbrachen, Wildäcker oder spezielle Bewirtschaftungsregime für den Kiebitz oder auch für Rebhuhn und Wachtel in geeigneten Suchräumen anzulegen und der Fortpflanzungserfolg zunächst abzuwarten, ehe es zu einer Verdrängung der Arten durch die Errichtung der Windenergieanlagen aus den angestammten Brutrevieren käme. Gerade beim Kiebitz liegt im Messtischblatt „4902 Heinsberg“ auf dem alle Vorrangzonen liegen, entsprechend dem Brutvogelatlas des Landes NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=verbreitung&art=Kiebitz>) der Verbreitungsschwerpunkt im linksrheinischen Teil von NRW. Gerade die Schwerpunktorkommen gelten als Rückgrat der Populationen, nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch für die landesweite Betrachtung. Die Zone bei Randerath durchschneidet entsprechend der Gutachten ein erhebliches Kiebitzbrutgebiet, weitere Reviere liegen in der Nachbarschaft. Auch die Zone südlich Waldenrath/Straeten sowie die Zone bei Pütt sind von Kiebitzbrutorkommen umgeben.

...

Es ist aus v. g. Gründen nicht auszuschließen, dass sich, insbesondere in den v. g. Bereichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematiken Hindernisse ergeben könnten, die zumindest die schnelle Umsetzung der späteren Bauvorhaben behindern können. Daher kann ich nur empfehlen, möglichst die Bereiche zur Vorrangzone auszuweisen, bei denen diese Problematiken am geringsten sein dürften.

Im Rahmen der vorjährigen Anfrage nach § 34 LPlG hatte die Stadt Heinsberg Zonen, die als gut geeignet befunden wurden der Bezirksregierung vorgelegt, gegen die aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken bestanden. Dies gilt z. B. für die Zone bei Kirchhoven. Die Argumente, die jetzt zur nur noch bedingten Eignung der Fläche geführt haben, sind überwiegend nicht als „weiche Tabukriterien“ gemäß Windenergieerlass einzustufen. Daher wäre aus meiner Sicht die Eignung dieser Zone oder größerer Teile dieser Zone nochmals zu überprüfen.

Ein substanzielles Ergebnis hätte man sicherlich auch, wenn man z. B. die Zone bei Kirchhoven größtenteils hinzuziehen, die Zone südlich Waldenrath und Straeten entfallen und die Zone bei Randerath im nördlichen Bereich reduzieren würde. Die dabei freiwerdenden Flächen könnten geeignete Suchräume für Kompensationsmaßnahmen für die Arten der freien Feldflur sein, die auch ein erfolgreiches Ergebnis erhoffen ließen. Außerdem wäre diese Lösung in Bezug auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes besser, da die Vorbelastungen durch vorhandene Vorranggebiete der Nachbarkommunen besser ausgenutzt würden. Damit würde auch der „Verspargelung“ der Landschaft effektiver entgegengewirkt. Eine solche Lösung wäre nach meinem Dafürhalten die entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG eingriffsminimierteste und auch für den Artenschutz erkennbar beste Lösung.

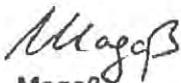
Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Magaß

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Heinsberg
Planungsamt
Herrn Mevissen
Postfach 12 20
52516 Heinsberg



Datum und Zeichen bitte stets angeben

2. Oktober 2014
333.45- 48.2/14-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Heinsberg
34. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 02.09.2014; zeichen 60/61 – 20 -01

Sehr geehrter Herr Mevissen,

ich bedanke mich für die frühzeitige Beteiligung zu der o.a. Planung.
Anliegend übersende ich Ihnen eine archäologische Bewertung der im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen.

Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist.

Auf der Grundlage der Verfügbaren Daten ist sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit auszugehen. Die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen.
Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion in den ausgewiesenen Flächen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Diesbezüglich verweise ich auf § 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW. Diese Prüfung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu gelangen. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW wird.

Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren.

Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a more complex, flowing signature.

Susanne Ermert

Anlage

Archäologische Bewertung

1.10.2014

Heinsberg
Windkraftkonzentrationszonen
LVR-ABR AZ: 333.45-48.2/14-001

Das Stadtgebiet von Heinsberg liegt naturräumlich innerhalb der Jülicher Lössbörde/Selkant, deren fruchtbare Böden seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5.500 v. Chr.) ideale Voraussetzung für landwirtschaftliche Nutzung und einer daraus resultierenden intensiven Besiedlung boten, wie die zahlreichen bekannten Siedlungsplätze von der Steinzeit bis in die Neuzeit hinein belegen. Auch die fruchtbaren Hochflutlehme der Niederterrasse der Rur mit ihren angrenzenden Hanglagen wurden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und besiedelt.

Allg. archäologische Bewertung des Plangebietes

Die ältesten Funde aus dem Plangebiet stammen aus der Altsteinzeit. Es handelt sich um vom Menschen hergestellte Feuerstein-Geräte, die sich vorwiegend auf der jüngeren Hauptterrasse oder der älteren Mittelterrasse der Rur finden. Paläolithische Fundplätze sind in der Lösslandschaft nur selten zu erkennen, da die paläolithische Landschaftstopografie gänzlich anders ausgesehen hat als heute. Durch die Veränderung der Landschaft während der verschiedenen Eis- und Warmzeiten liegen ehemalige Siedlungsplätze entweder unter mehreren Meter mächtigen Lösssedimenten und sind bislang unbekannt, oder sie wurden z.B. durch die gewaltigen nacheiszeitlichen Flussverlagerungen abgetragen oder im günstigsten Fall angeschnitten. Bei denen im Plangebiet bekannten Oberflächenfundplätzen handelt es sich größtenteils um solche freierodierten ehemalige Siedlungsplätze.

Aus der Mittleren Steinzeit (9. - 6. Jahrtausend v.u.Z.) sind bislang nur verhältnismäßig wenig Funde/Befunde bekannt. Dies liegt hauptsächlich an der Siedlungsweise, die sich an den Niederungen orientierte und aus leichten Hütten bestand. Diese sind durch die Bodenveränderungen zumeist nicht mehr erhalten. Die überwiegende Anzahl der mesolithischen Siedlungsplätze im Rheinland sind Artefaktstreuungen an der Oberfläche, die entweder auf oder in Sanddünen oder am Rand von Auen, in denen in mesolithischer Zeit häufig noch mit Wasser gefüllte Tümpel und Altarme von Flüssen zu finden waren.

Gegenüber den Jägern und Sammlern des Paläolithikums und Mesolithikums ist in der Jungsteinzeit, dem Neolithikum (5.500 - 1.800 v. Chr.), die sesshafte Lebensweise mit Nahrungsproduktion das wesentliche Kriterium. Eine stabile Nahrungsgewinnung bildete die Grundlage für eine Vermehrung der Bevölkerung. Demzufolge entstanden zunächst kleine Siedlungsgebiete nach Rodung der Wälder. Durch die Bevölkerungszunahme während des Altneolithikums entwickelten sich Einzelhöfe und größeren Siedlungen. Diese nutzten die fruchtbaren Lössböden und die Hochwasser freie Niederterrasse der Rur zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Aus dieser Zeit sind aus dem Plangebiet zahlreiche Siedlungsplätze belegt, die auf eine intensive landwirtschaftliche Nutzung dieser Landschaft hinweist, aber auch anhand des Fundmaterials auf einen überregionalen Handelsverkehr schließen lässt.

Steinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Funde nachweisbar. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße einnahmen. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Das Holz der Pfosten hat im Boden dunk-

le Verfärbungen hinterlassen. Zu dem Siedlungsplatz gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben (zur Lehmentnahme) übersät war.

Die Bronze- und Eisenzeit brachte mit der Kenntnis der Metallverarbeitung tief greifende soziale und hierarchische Umwälzungen. Diese spiegeln sich sowohl in den Siedlungsstrukturen als auch in den Bestattungssitten und Grabformen wider. Die bereits in der Jungsteinzeit auftretende Sitte, die Toten in großen Gräberfeldern in Hügelgräbern beizusetzen setzt sich in der Metallzeit vor.

In der Bronzezeit (1.800 – 750 v. Chr.) setzt sich die Besiedlung und agrarische Nutzung des Landes fort, auch wenn dies nur wenige Fundstellen dieser Zeit belegen.

Eine intensivere Besiedlung ist erst während der Eisenzeit nachzuweisen (ca. 750 - Zeitenwende.), aus der zahlreiche Siedlungsplätze und Gräberfelder im Plangebiet dokumentiert sind.

Eisenzeitliche Siedlungsreste sind – ähnlich wie in der Jungsteinzeit - nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenig, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte erkennbare Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. In der Nähe der Siedlungen liegen die Hügelgräber, die heutzutage in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten obertägig nicht mehr zu erkennen sind. Nur in Altwäldern haben sich Hügelgräber z.T. nur noch als leichte Erhebungen erhalten.

In römischer Zeit (Zeitenwende - 5. Jh.) wird das Land durch zahlreiche Straßen und Wegetrassen vollständig erschlossen. So ist eine römische Straßentrasse entlang der L 230/B 221 bekannt, die von Heinsberg nach Geilenkirchen führt. Im Umfeld dieser Straßen entstanden kleinere Ortschaften und ein dichtes Netz von Gutshöfen (Villae rusticae), die die Bevölkerung der römischen Provinz mit landwirtschaftlichen Produkten versorgte. Römische Siedlungsstellen sind anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines größeren römischen Landgutes gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Sand- und Kalksteine mussten mit großem technischen Aufwand aus der Eifel transportiert werden, daher liefern ortsfremde Steine meistens Hinweise auf Steingebäude oder Steinfundamente. Je nach statischer Belastung sind Dächer aus Holzschindeln, Stroh oder Ziegel anzunehmen.

Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und die eine Fläche von 1-6 ha umfassen können. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Die Besiedlung der nachrömischen Zeit, der fränkisch-merowingischen Periode (5. - 9. Jh.), ist im Rheinland größtenteils nur durch wenige Gräberfelder belegt. Dies zeigt den deutlichen Rückgang der Besiedlungsdichte und der Bevölkerungszahl an. In dieser Zeit wird der Waldbestand wieder deutlich größer, ein Beleg dafür, dass nur sehr kleine Areale landwirtschaftlich genutzt wurden. Die frühmittelalterlichen Siedlungen finden sich größtenteils in heutigen Ortschaften und sind durch spätere Überbauung nur noch schwer fassbar.

Die mittelalterliche Besiedlungsphase des Plangebietes beginnt (9. Jh.- 12. Jh.), als aufgrund einer stark wachsenden Bevölkerungszahl zahlreiche neue Siedlungen in neu gerodeten Lichtungen entstanden. Siedlungen wurden zu Städten (z.B. HS 56) ausgebaut, Wälder wurden für landwirtschaftliche Nutzung gerodet und neue Höfe und Ackerbauflächen entstanden in den gerodeten Flächen.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung wurde durch adeligen Grundbesitzer gelenkt, die in ihren neu gegründeten Burganlagen (z.B. BD HS 007, 41, 42 und HS 079, mittel-

terliche Burghügel, Wasserburg) ihren Besitz verwalteten. Oftmals sind diese ehemaligen kleinen Burganlagen nur noch als Wall-/Grabenanlage oder Burghügeln (= Motten) im Gelände erkennbar, manchmal entwickelten sich aus ihnen repräsentative Burg- und Schlossanlagen.

Fazit: Innerhalb der Windkraftkonzentrationszonen sind bislang aufgrund fehlender systematischer archäologischer Untersuchungen nur wenige Bodendenkmäler bekannt. Aber aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und der zahlreichen bekannten Fundstellen im Umfeld der Plangebiete ist davon auszugehen, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Bodendenkmäler von der Jungsteinzeit bis in die Neuzeit hinein (z.B. Hofwüstungen) erhalten haben.

(Dr. Ursula Francke)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Heinsberg
Postfach 1220
52516 Heinsberg

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07_A46
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.10.2014

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Ihr Schreiben vom 02.09.2014 – Az.: 60/61 - 20 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mevissen,

in der geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes werden insgesamt vier zusätzliche Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Ausweisung.

Die Teilfläche 2 - Straeten/Uetterath liegt in Nähe der A 46, Anschlussstelle Heinsberg und der von der Regionalniederlassung Niederrhein geplanten Bundesstraße B 56 n mit Anschluss an die Autobahn. Eine Beteiligung der Regionalniederlassung Niederrhein am Verfahren hat stattgefunden. Hierzu verweise ich auf die dortige Stellungnahme vom 24.09.2014 – Az.: 2040/4.4/FNP34.

Die im Rahmen des konkretisierenden Bauleitplanverfahrens ermittelten Kompensationsmaßnahmen bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 · BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Stadt Heinsberg
Postfach 1220
52516 Heinsberg



Volker Varnhorn
Fachreferent
Behördenverkehr

Tel. (05442) 20-1252 DEO/SV-Va
Fax (05442) 20-493 20.20
volker.varnhorn@wintershall.com 0915 - Heinsberg.doc

Barnstorf,
15. September 2014

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange

-Ihre Nachricht vom: 02.09.2014 (Ihr Zeich. / Az.: 60/61 – 20 – 01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben. Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung des o. g. Verfahrens ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. **Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding GmbH
-Behördenverkehr-

Varnhorn

Karte

für ein Erlaubnisfeld zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Rheinland

Land: Nordrhein – Westfalen
Regierungsbezirk: Köln, Düsseldorf
Kreis / kreisfreie Stadt: Rhein-Kreis Neuss, Kleve, Stadt Krefeld,
Stadt Mönchengladbach, Viersen, Heinsberg,
Stadt Aachen, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen,
Stadt / Gemeinde: Stadt Wassenberg, Stadt Herzogenrath,
Schwalmtal, Stadt Würselen, Stadt Krefeld,
Niederkrüchten, Stadt Willich, Elsdorf,
Stadt Hückelhoven, Jüchen, Waldfeucht,
Gangelt, Stadt Kempen, Stadt Wegberg, Inden,
Stadt Geilenkirchen, Stadt Korschenbroich,
Selfkant, Stadt Straelen, Stadt Heinsberg,
Stadt Jülich, Aldenhoven,
Stadt Mönchengladbach, Stadt Alsdorf,
Stadt Tönisvorst, Wachtendonk,
Stadt Baesweiler, Brügggen, Grefrath,
Stadt Übach-Palenberg, Stadt Aachen, Titz,
Stadt Bedburg, Stadt Linnich, Stadt Erkelenz,
Stadt Nettetal, Stadt Viersen,
Stadt Eschweiler, Niederzier
Bergverwaltung: Bezirksregierung Arnsberg
Abt, Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 87

Angefertigt im April 2010 durch Partmann

für: Wintershall Holding GmbH, Kassel

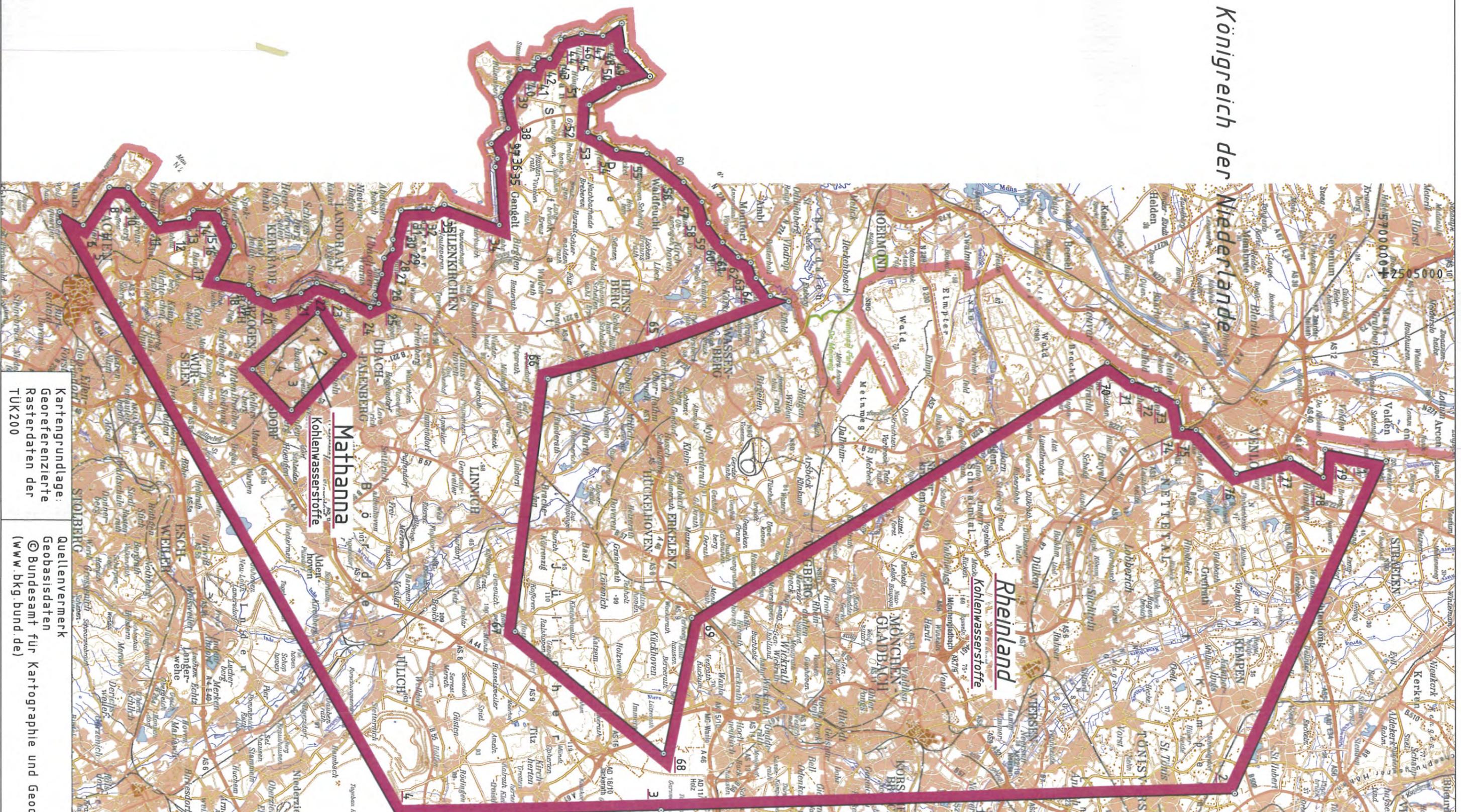
Dipl. Ing. (FH)
anerkannt gem. §13 MarkschBergV

Koordinaten der Feldeseckpunkte

Punkt-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Punkt-Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	2515589,00	5700121,00	41	2493688,00	5652100,00
2	2534250,00	5691584,00	42	2493012,00	5652338,00
3	2535286,00	5659245,00	43	2493036,00	5652999,00
4	2535628,00	5644324,00	44	2491971,00	5653622,00
5	2502267,00	5625323,00	45	2491650,00	5654804,00
6	2501689,00	5625344,00	46	2491757,00	5656015,00
7	2502428,00	5626674,00	47	2491067,00	5657056,00
8	2500299,00	5628143,00	48	2492613,00	5657275,00
9	2500330,00	5629207,00	49	2494038,00	5658646,00
10	2501254,00	5630052,00	50	2494661,00	5656881,00
11	2502291,00	5630994,00	51	2495624,00	5655237,00
12	2502034,00	5632637,00	52	2497156,00	5655144,00
13	2501574,00	5632860,00	53	2497495,00	5655816,00
14	2501587,00	5634300,00	54	2498142,00	5656754,00
15	2502296,00	5634600,00	55	2498361,00	5658464,00
16	2503571,00	5635150,00	56	2499946,00	5660551,00
17	2505419,00	5634219,00	57	2501055,00	5661577,00
18	2505752,00	5635989,00	58	2502247,00	5661927,00
19	2506263,00	5636510,00	59	2503331,00	5662735,00
20	2506649,00	5637422,00	60	2504164,00	5663632,00
21	2506231,00	5638940,00	61	2504466,00	5664332,00
22	2505667,00	5639837,00	62	2505336,00	5664629,00
23	2506124,00	5641266,00	63	2506343,00	5665432,00
24	2507029,00	5642841,00	64	2506644,55	5666470,55
25	2506805,00	5643333,00	65	2509362,12	5659029,19
26	2506316,00	5643140,00	66	2511006,90	5652881,01
27	2505157,00	5643515,00	67	2525228,95	5651032,51
28	2504262,00	5643646,00	68	2532084,56	5659394,71
29	2503759,00	5644120,00	69	2524437,29	5660991,46
30	2503208,00	5644154,00	70	2510048,02	5684413,31
31	2501574,00	5644587,00	71	2511096,00	5685798,00
32	2501520,00	5646416,00	72	2511572,00	5687151,00
33	2501238,00	5647063,00	73	2512275,00	5688354,00
34	2502371,00	5650159,00	74	2513766,00	5688621,00
35	2499116,00	5649935,00	75	2513838,00	5689397,00
36	2498645,00	5650052,00	76	2516273,00	5691676,00
37	2497803,00	5649711,00	77	2515432,00	5694727,00
38	2496951,00	5650657,00	78	2516480,00	5696594,00
39	2495190,00	5650254,00	79	2514926,00	5696693,00
40	2493635,00	5651326,00			

Flächeninhalt des Feldes: 1 402 679 400 m²
 (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung; abgerundet auf volle hundert m²)

Königreich der Niederlande



Kartengrundlage:
Georeferenzierte
Rasterdaten der
TÜK200

Quellenvermerk
Geobasisdaten
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
(www.bkg.bund.de)



Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Bauverwaltungs- und Planungsamt
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg

Kreis
HEINSBERG

18. Sep. 2014

M 60

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60/61 – 20 – 01, 02.09.2014,
Hr. Mevissen

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Karl 2-2, 5593-5
Nr. 8643

(0 75 31)
9 35 – 2 52
oder 9 35 - 0

Konstanz
16.09.2014

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg, Landkreis Heinsberg Teilplan Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzutei-

lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten geeigneten Gebiete durchgeführt. Dazu habe ich Ihre Aufteilung in vier Teilgebiete übernommen (Fläche 2 – Laffeld/Pütt, Fläche 5 – Straeten/Uetterath, Fläche 6 – Waldenrath, Fläche 7 – Uetterath). Den Anlage/n 1a bis 1d können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreis sind zur Zeit keine **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** in Betrieb.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cin_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen



Drawer

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8643
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E0216 51N0206 SO: 06E0331 51N0132
Auskunftsersuchen von:	Stadt Heinsberg, Der Bürgermeister
Für Baubereich:	Fläche 2 – Laffeld/Pütt
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1 Information und Technik NRW Mauerstraße 51 40476 Düsseldorf

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8643
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E0548 51N0125 SO: 06E0654 51N0045
Auskunftsersuchen von:	Stadt Heinsberg, Der Bürgermeister
Für Baubereich:	Fläche 5 – Straeten/Uetterath
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8643
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E0427 51N0021 SO: 06E0614 50N5950
Auskunftsersuchen von:	Stadt Heinsberg, Der Bürgermeister
Für Baubereich:	Fläche 6 - Waldenrath
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

4	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
1	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8643
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E0828 51N0148 SO: 06E1004 51N0036
Auskunftersuchen von:	Stadt Heinsberg, Der Bürgermeister
Für Baubereich:	Fläche 7 - Uetterath
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

2	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448	Bayreuth
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	EWV Energie-und Wasser-Versorgung GmbH	Willy-Brandt-Platz 2	52222	Stolberg
1	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059	Duisburg
1	Schlafhorst ZNL der Saurer Germany GmbH & Co. KG	Carlstraße 60	52531	Übach-Palenberg